

1823/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 29.3.2001  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Maria Fekter und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Verfahren im Zusammenhang mit dem Konkurs Dkfm. Walter Pelzl bzw. Europabank“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zunächst stelle ich fest, dass für mich nicht erkennbar ist, in welchen Bereichen die Anfragebeantwortung zu 6315/AB, XX. GP, irreführend und unverständlich gewesen sein soll, wie dies einleitend in der Anfrage behauptet wird.

Zu 1:

Zum Vorwurf der offenkundigen Rechtsverweigerung (bzw. der dem Bezirksgericht Josefstadt in der Einleitung der Anfrage unterstellten mutwilligen Verfahrensverzögerung) weise ich auf einen Bericht des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs hin: Danach hat sich der seinerzeitige Berichterstatter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Senats, der über den in dieser Erlagsache erhobenen Revisionsrekurs zu entscheiden hatte, dahingehend geäußert, dass sich diese Vorwürfe aus der Aktenlage nicht belegen lassen.

Der Präsident des Obersten Gerichtshofs hat in seinem Bericht dazu wie folgt ausgeführt:

„Bis zur Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 29. September 1998, 4 Ob 218/98g, durfte das Erlagsgericht davon ausgehen, dass die Einbeziehung von Erlagsgegnern in das Erlagsverfahren bzw. die Erweiterung dieses Personenkreises gar nicht angefochten werden kann. Es ist ihm und dem Rekursgericht, wie sich aus der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 14. März 2000, 5 Ob 32/00t, ergibt, auch nicht als grobe Verkennung der Rechtslage anzulasten, die Klärung der für das Erlagsverfahren relevanten Rechtsfragen (Überprüfung der auf den Erlagsgegenstand erhobene -

nen Ansprüche auf ihre bloße Schlüssigkeit) im Instanzenzug nicht schon früher, nämlich vor Zustellung des Erlagsbeschlusses an alle Beteiligten, versucht zu haben. Zahlreiche Antragsgegner (50 die im Strafverfahren auf den Zivilrechtsweg verwiesenen Privatbeteiligten) verfügten noch nicht einmal über einen Titel zur Darlegung ihrer Ansprüche auf das Erlagsgut; außerdem musste die noch ausstehende rechtliche Auseinandersetzung zwischen jenen Erlagsgegnern abgewartet werden, die einander den Ausfolgeanspruch streitig machen. Der in der beiliegenden Entscheidung 5 Ob 32/00t mangels ausreichender Anhaltspunkte über die konkrete Realisierbarkeit nur angedeutete Weg, den Gerichtserlag dem Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen des Dkfm. Walter Pelzl auszufolgen und ihn unter den besseren Rahmenbedingungen des Konkursverfahrens an die Geschädigten zu verteilen (was vielleicht nur einen Prozess zwischen der Europabank Ltd. und dem Masseverwalter bedingen würde), eröffnete sich erst im Mai 1996. Ihn zu beschreiten war dem Erlagsgericht nicht direkt möglich; es hätte bestenfalls entsprechende Anregungen geben können."

Das Bezirksgericht Josefstadt hat nach Rücklagen des Aktes vom Obersten Gerichtshof (am 18. Mai 2000) mit Beschluss vom 2. Juni 2000 das Landesgericht für Strafsachen Wien um Ergänzung des Erlagsantrags ersucht. Nach einer (am 6. September 2000) erfolgten Urgenz dieses Ersuchens langte am 20. Oktober 2000 der ergänzte Erlagsantrag des Landesgerichtes für Strafsachen Wien beim Bezirksgericht Josefstadt ein; der ergänzte Erlagsbeschluss des Bezirksgerichtes Josefstadt wurde am 27. November 2000 abgefertigt. Zwischenzeitlich sind laut Bericht der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Josefstadt - der dieses Erlagsverfahren nach dem für die zuständige Richterin im November 2000 eingetretenen Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz vom zuständigen Personalsenat zur weiteren Verfahrensführung zugewiesen wurde - nahezu alle Zustellnachweise eingelangt; für acht Erlagsgegner wurde die neuerliche Zustellung des ergänzten Erlagsbeschlusses am 12. Februar 2001 verfügt.

Damit hat das Bezirksgericht Josefstadt die erforderlichen Beschlüsse in diesem Verfahren gefasst. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass das Bezirksgericht Josefstadt nach rechtskräftiger Annahme des (ergänzten) Erlagsbeschlusses erst wieder tätig werden muss, wenn ein einvernehmlicher Ausfolgungsantrag aller Antragsgegner oder ein entsprechendes Gerichtsurteil vorliegt.

Zu 2:

Die Klage des Masseverwalters im Konkurs über das Vermögen des Dkfm. Walter Pelzl wider 189 Beklagte auf Zustimmung zur Ausfolgung der beim Bezirksgericht Josefstadt als Erlagsgericht verwahrten Hinterlegungsmassen langte am 23. Dezem -

ber 1999 beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien ein. Die Durchsicht des Aktes durch das zuständige Dienstaufsichtsorgan hat ergeben, dass der zuständige Richter äußerst bemüht ist, das Verfahren - welches durch einen außergewöhnlich hohen manipulativen Arbeitsaufwand gekennzeichnet ist (bisher zirka 150 Ordnungsnummern) - effizient zu führen. Dass trotzdem noch nicht der wünschenswerte Verfahrensfortschritt erzielt werden konnte, liegt laut dem erstatteten Bericht in dem Umstand begründet, dass die Klage und der Auftrag zur Klagebeantwortung trotz aller Bemühungen bisher noch nicht allen Beklagten zugestellt werden konnte. Ein Großteil der Beklagten hat ihren Wohnsitz im Ausland, weshalb die Zustellung zum Teil im Rechtshilfeweg zu erfolgen hatte. Von 40 Beklagten ist bisher keine Abgabestelle bekannt, weshalb das Gericht in diesen Fällen noch keine Möglichkeit hatte, die Zustellung zu veranlassen.

Eine über die Rahmen der Dienstaufsicht und der Inneren Revision vorgesehenen Nachschauen bzw. Revisionen hinausgehende außerordentliche Untersuchung nach § 75 Abs. 1 dritter Satz GOG, die sich als Maßnahme der Justizverwaltung jeden Eingriffs in die richterliche Unabhängigkeit (Zustellproblematik) zu enthalten hätte, halte ich auf Grund dieses Berichts nicht für zielführend.

Zu 3:

Der Einsatz richterlicher Personalkapazität ist in der Justiz auf Basis hochentwickelter Controlling - Instrumente präzise bemessen. So betrug der Auslastungsgrad der Richter nach der Personalanforderungsrechnung für das Jahr 1999 (die Daten für das Jahr 2000 liegen mir noch nicht vor) sowohl bei den Richtern der Landesgerichte als auch bei den Richtern der Bezirksgerichte (bei Letzteren unter Einrechnung der von ihnen wahrzunehmenden Rechtspflegeragenden) österreichweit bei rund 100 %. Es liegt auf der Hand, dass komplexe Verfahren, die im Regelfall trotz voller richterlicher Auslastung bewältigt werden müssen, bei einem streng kalkulierten Personaleinsatz eine erhebliche Mehrbelastung darstellen. Trotz des mit den in der Anfrage genannten Verfahren verbundenen hohen manipulativen und organisatorischen Aufwands sind - in Übereinstimmung mit den zuständigen nachgeordneten Justizverwaltungsorganen - die Kapazitäten des Bezirksgerichtes Josefstadt und des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien als ausreichend zu bezeichnen.

Zu 4:

Zur Frage der Verantwortlichkeit einzelner Organe der Rechtsprechung in den genannten Gerichtsverfahren weise ich auf meine Antwort zu 1) hin.

Um künftig taugliche gesetzliche Rahmenbedingungen für derartig komplexe Erlagsverfahren sicherzustellen, wird in meinem Ressort ein Entwurf für ein „Verwahrungs- und Einziehungsgesetz“ vorbereitet. Die Erfahrungen in dem dieser Anfrage zu Grunde liegenden Erlagsverfahren sollen im genannten Vorhaben berücksichtigt werden. Klare und eindeutige Bestimmungen sollen zur Rechtssicherheit und damit auch zur Beschleunigung von Verfahren beitragen. Zum anderen muss auch auf das im vorliegenden Verfahren im Vordergrund stehende Problem der Zustellung an Erlagsgegner, die sich im Ausland befinden oder unbekannt Aufenthaltsorte haben, gesondert Bedacht genommen werden. Das könnte beispielsweise durch eine Verpflichtung zur Bestellung eines Zustellkurators oder auch durch eine verstärkte Nutzung der Möglichkeiten der Ediktsdatei gelöst werden. Darüber hinaus gilt es, für Massenverfahren geeignete Mechanismen zu finden. Die Parallelität zwischen einem Erlagsverfahren und einem gleichzeitig laufenden Insolvenzverfahren bereitet - wie der vorliegende Fall zeigt und der Oberste Gerichtshof auch andeutet - ebenfalls gravierende Probleme. Letztlich wird auch den Schwierigkeiten, die diese Schnittstelle zwischen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit aufwirft, Rechnung zu tragen sein. Allein diese Ausführungen zeigen, dass bei der Entwicklung geeigneter gesetzlicher Rahmenbedingungen sehr komplexe Fragen zu lösen sind. Trotzdem beabsichtige ich, bereits im Frühjahr einen entsprechenden Entwurf zur Begutachtung zu versenden.